



Richtlinie

des Wartburgkreises

zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit

Beschluss des Jugendhilfeausschusses des
Wartburgkreises Nr. 0439/2023 vom 25.10.2023

Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit

Gliederung

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Antragsverfahren für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit
7. Antragsverfahren für besondere Projekte
8. Verwendungsnachweisprüfung
9. Sachbericht
10. Inkrafttreten

1. Zweck der Förderung

Schulbezogene Jugendarbeit soll bedarfsgerechte Angebote der Jugendarbeit innerhalb von Schulen sowie in Zusammenarbeit mit der Schule auch außerhalb des Schulgeländes im Sinne § 11 SGB VIII vorhalten. Sie soll den jungen Menschen eine Orientierungshilfe sein sowie eine Hilfe und Unterstützung beim Abbau von Benachteiligungen geben und sich an den Interessen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Sie soll dazu beitragen, soziale Kompetenzen (Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Demokratieverständnis, Toleranz, Kommunikationsfähigkeit) bei den Schülern herauszubilden und sie auf das Leben vorbereiten.

Die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit tragen über Erfolgserlebnisse zur Stärkung des Selbstwertgefühls bei und fördern das Erlernen und Erfahren von Rücksichtnahme und Verständnis untereinander.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Schulbezogene Jugendarbeit an Schulen erfolgt an Thüringer Gemeinschaftsschulen, Regelschulen und Gymnasien des Wartburgkreises.
- 2.2 Zielgruppe sind Schüler der jeweiligen Schulform ab Klassenstufe 5.
- 2.3 Schulbezogene Jugendarbeit eröffnet die Möglichkeit nach § 11 SGB VIII, in bzw. mit der Schule außerhalb des Unterrichts Angebote zu gestalten, die unter den Bedingungen der offenen Jugendarbeit (Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Partizipation und Selbstorganisation) Kinder und Jugendliche an ihrer Schule den Raum für selbstbestimmte Freizeitaktivitäten einräumen. Sie werden aktiv in die Planung, Durchführung, Mitgestaltung und Mitverantwortung der Aktivitäten einbezogen. Eine besondere Rolle bei der Partizipation spielen dabei Motivation und Befähigung zum freiwilligen Engagement. Diese Angebote können den Charakter des unverbindlichen Angebotes bis hin zu wertgebender und auf Kontinuität angelegter Gruppenaktivität haben.
- 2.4 Die Angebote sollen sozialräumlich sowie inhaltlich vernetzt werden, so dass sie auch

eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Sozialraum ermöglichen, damit die Infrastruktur für Kinder und Jugendliche bereichert wird.

2.5 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen mit überwiegend religiösem, parteipolitischem und verbandstypischem Charakter (außer Jugendverbandsarbeit)
- Angebote, welche keine klare inhaltliche Abgrenzung zum fachbezogenen oder fächerübergreifenden Unterricht aufweisen
- Klassenfahrten, Wandertage, Exkursionen, Praktika, Ferienangebote
- Maßnahmen, die anderweitig förderfähig sind z.B. Städtepartnerschaften, regionale Höhepunkte
- Maßnahmen ohne Betreuung
- Maßnahmen der unmittelbaren Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes außer Förderung von Benachteiligten nach § 13 SGB VIII

2.6 Förderfähig sind alle Maßnahmen und besonderen Projekte der außerschulischen Jugendbildung nach § 11 SGB VIII auf den Gebieten der

- allgemeinen,
- politischen,
- sozialen,
- gesundheitlichen,
- kulturellen und
- technischen Bildung.
- Sowie in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- im Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII,
- Medien (Umgang, Aufklärung, Nutzen) und
- Soziale Kompetenzen.

Maßnahmen sind alle regelmäßig stattfindenden Angebote (z. B. Arbeitsgemeinschaften) außerhalb des Unterrichts.

Besondere Projekte sind einmalige, inhaltlich von den Regelangeboten abgegrenzte Vorhaben, mit einem bestimmten Ziel und Zeitraum.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können freie Träger der Jugendhilfe, bereits in der Jugendhilfe tätige freie Träger, Verbände und Vereine sowie Städte und Gemeinden sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die zu fördernden Maßnahmen müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung des Wartburgkreises sein.

4.2 Den Maßnahmen müssen verbindliche Vereinbarungen der Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Maßnahmeträger (Kooperationsvereinbarung) zugrunde liegen.

- 4.3 Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nur für Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind diese zu erfüllen.

An den unter Punkt 2.1 benannten Schulformen können, nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt des Wartburgkreises, auch Schüler nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten gefördert werden, die Angebote für Schüler unterbreiten.

- 4.4 Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.
- 4.5 Der Maßnahmeplan für die Projekte an den unter Punkt 2.1 benannten Schulformen ist mit den Trägern der regionalisierten Jugendarbeit und mobilen Diensten im Rahmen der Örtlichen Jugendförderung schriftlich abzustimmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Der Jugendhilfeausschuss beschließt jährlich im Rahmen der durch den Kreistag für die Jugendarbeit bereit gestellten Mittel eine Gesamtfördersumme für die schulbezogene Jugendarbeit.
Die Fördermittel werden auf der Grundlage des Berechnungsschlüssels dieser Richtlinie für die Sachkosten an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

60% der Gesamtfördersumme sind für Thüringer Gemeinschaftsschulen und Regelschulen, 35% für Gymnasien und 5% für besondere Projekte aller unter Punkt 2.1 benannten Schulformen bestimmt.

Die Förderung einer Schule beinhaltet Honorar- und Sachkosten.

Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören:

- Verbrauchsmaterialien
- Spiel – und Arbeitsmaterialien
- Geräte zur Durchführung von Maßnahmen z.B. Sportgeräte

Die Abrechnung von Sachkosten ist mit einem Einzelwert bis zu 800,00 € (Netto) möglich.

Ein unmittelbarer Bezug der Anschaffung zu den Maßnahmen und besonderen Projekten muss gegeben sein.

Gegenstände mit einem Nettowert von mehr als 250,00 € sind zu inventarisieren und es ist ein entsprechender Nachweis (Inventarnummer) mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Honorare

Zur Durchführung von Maßnahmen sind Honorarverträge abzuschließen. Honorarkosten sind in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns zuzüglich maximal 35% für Steuern und Sozialabgaben anrechnungsfähig.

Die Honorartätigkeit wird mit maximal 8 Stunden pro Tag anerkannt.

Stundennachweise sind mit Angaben zur Teilnehmerzahl zu erbringen.

Die Zahlung von Honorar an Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann lediglich nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt des Wartburgkreises und mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten gefördert werden.

5.2 Pro Schule und Kalenderjahr kann nur ein Antrag bewilligt werden.

5.3 Die Höhe der Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit an den unter Punkt 2.1 benannten Schulformen wird wie folgt berechnet:

Berechnungsformel: Gesamtsumme der für die schulbezogene Jugendarbeit verfügbaren Haushaltsmittel dividiert durch die Gesamtsumme der Schüler der unter Punkt 2.1 benannten Schulformen im Wartburgkreis, multipliziert mit der Zahl der Schüler an der entsprechenden Schule.

Bei Thüringer Gemeinschaftsschulen stellt die unter Punkt 2.2 benannte Zielgruppe die Berechnungsgrundlage dar.

6. Antragsverfahren für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit

6.1 Die Träger der schulbezogenen Jugendarbeit an den unter 2.1 benannten Schulformen können für das folgende Kalenderjahr Anträge bis zum 30.10. des Vorjahres stellen. Sie sind zu richten an das

Landratsamt Wartburgkreis
Jugendamt
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen.

6.2 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Auf Antrag kann nach Beginn der Maßnahme eine Förderung erfolgen, wenn eine begründete Ausnahme vorliegt.

6.3 Zu den Antragsunterlagen gehören:

- Antragsformular
- Finanzierungsplan
- Maßnahmeplan.

Im Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Maßnahme anzugeben inklusive Drittmittel.

Maßnahmeplan und Änderungen zum Maßnahmeplan sind schriftlich einzureichen. Änderungen zum Maßnahmeplan sind innerhalb des Monats des Maßnahmebeginns in Schriftform anzuzeigen. Die eingereichten Maßnahmepläne werden durch das

Jugendamt des Wartburgkreises schriftlich bestätigt. Änderungen eines Antrages bzw. des Maßnahmeplans im Bewilligungszeitraum sind schriftlich zu beantragen. Diese Änderungen werden schriftlich bestätigt und innerhalb des Haushaltsjahres erst ab dem Monat anerkannt, in welchem die Änderung schriftlich im Jugendamt eingegangen ist.

Die Antragsunterlagen sind erhältlich beim Jugendamt des Wartburgkreises und können auch per E-Mail abgerufen werden.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig entsprechend der geforderten Kriterien der Richtlinie vorliegen. Unvollständige Unterlagen werden an die Antragsteller zurückgegeben.

- 6.4 Nach Eingang alle Anträge bis zum 30.10. erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss die Entscheidung über die Förderung. Der Träger erhält eine schriftliche Inaussichtstellung über die Förderung. Die finanzielle Zuwendung wird nach Inkrafttreten des Haushaltsplanes des Förderjahres beschieden.
- 6.5 Für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine eventuelle Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes geregelt ist.

7. Antragsverfahren für besondere Projekte

Für die Förderung besonderer Projekte sind die Vorgaben unter Punkt 6 analog anzuwenden. Zusätzlich ist eine inhaltliche Projektbeschreibung einzureichen.

Über Anträge die nach dem 30.10. eingereicht werden, entscheidet das Jugendamt des Wartburgkreises nach Maßgabe des Haushaltes.

8. Verwendungsnachweisprüfung

- 8.1 Die Gelder sind sparsam, wirtschaftlich und zweckgebunden einzusetzen.
- 8.2 Der Verwendungsnachweis für die Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit sowie besonderen Projekten an den unter Punkt 2.1 benannten Schulformen ist bis spätestens 31.03. des Folgejahres beim Jugendamt des Wartburgkreises einzureichen. Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen. Beim Einsatz zusätzlicher Mittel von Dritten verringert sich die Fördersumme des Wartburgkreises.
- 8.3 Der zahlenmäßige Nachweis erfolgt durch Vorlage von Belegkopien. Hier muss das Belegdatum erkennbar sein. Eine Belegliste, in der Einnahmen und Ausgaben entsprechend summarisch und in der zeitlichen Abfolge ihrer Entstehung aufzulisten sind, ist beizufügen.
- 8.4 Die Originalbelege verbleiben zur 5jährigen Aufbewahrung beim Antragsteller. Das Landratsamt Wartburgkreis hat in dieser Zeit ein Prüfrecht über die Korrektheit des Verwendungsnachweises.

9. Sachbericht

- 9.1 Zum 28.02. jeden Jahres ist von den Trägern der schulbezogenen Jugendarbeit ein Sachbericht in Form des Berichtsbogen der Örtlichen Jugendförderung für geförderte Träger des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) über die geleistete Arbeit an den unter Punkt 2.1 benannten Schulformen einzureichen.
- 9.2 Der Sachbericht beinhaltet eine fachliche inhaltliche Wertung aller Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und eine statistische Auswertung.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter (m/w/d).